



Informationen zum Corona-Zuschlag.

Informationen für Vermittler und Vertriebspartner

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ausbruch der Corona-Pandemie waren Pflegebedürftige und Pflegeeinrichtungen ganz besonders gefährdet. Deshalb hat der Gesetzgeber einen Rettungsschirm für die Pflege eingeführt (§ 150 SGB XI). Die Finanzierung dieses Rettungsschirms wurde der Gesetzlichen Pflegeversicherung auferlegt (SPV und PPV). Der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) werden die Kosten aus dem Bundesetat erstattet.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) hat der Gesetzgeber den privaten Versicherungsunternehmen ein vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 zeitlich befristetes Recht eingeräumt, im Rahmen der privaten Pflegepflichtversicherung einen Zuschlag zu der Versicherungsprämie zu erheben. Hintergrund des befristeten Zuschlagsrechts sind die pandemiebedingten Mehraufwendungen in der Pflege, an denen die privaten Versicherungsunternehmen mit 7 % beteiligt sind (§ 150 Abs. 4 S. 5 SGB XI).

§ 110a SGB XI bezweckt einen Ausgleich der Mehraufwendungen (ca. 480 Mio. €).

Gemeinsam durch die Krise – Bleiben Sie gesund!

Ihre SIGNAL IDUNA

So behalten Sie den Überblick.

Fragen und Antworten

1. Welche pandemiebedingten Mehraufwendungen haben zur Einführung des Rettungsschirms / Corona-Zuschlags geführt?	4
2. In welchem Zeitraum wird der Corona-Zuschlag erhoben?	4
3. Wie viel Euro beträgt der Corona-Zuschlag?	4
4. Wer kalkuliert die Höhe des Corona-Zuschlags?	4
5. Erheben alle PKV-Unternehmen den Corona-Zuschlag?	4
6. Warum wurde der Corona-Zuschlag nicht in den Beitrag eingerechnet?	4
7. Warum ist der Zuschlag zum Tarif PVB deutlich höher als zum Tarif PVN?	5
8. Wie werden unsere Kunden über die Erhebung des Corona-Zuschlags informiert?	5
9. Wie ist der Zuschlag rechtlich zu qualifizieren und wie ist der Zuschlag umzusetzen?	5
10. Darf der Zuschlag auch erhoben werden, wenn dadurch der Höchstbeitrag überschritten wird?	5
11. Für welche versicherten Personenkreise ist der Zuschlag zu erheben?	6
12. Sind auch Kinder und Studenten von dem Zuschlag betroffen?	6
13. Was ist mit Anwartschaftsversicherungen (AWV)?	6
14. Löst der Corona-Zuschlag ein Sonderkündigungsrecht aus?	6
15. Welche Auswirkungen haben Tarifwechsel?	7
16. Kommt der Zuschlag nur im Bestands- oder auch im Neugeschäft zum Tragen?	7
17. Ist der Zuschlag beim Poolausgleich zu berücksichtigen?	7
18. Ist der Zuschlag beim Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen?	7
19. Muss der Zuschlag bei der BEG-Meldung berücksichtigt werden?	7
20. Ist der Zuschlag Teil der Monatsprämie i. S. d. § 51 Abs. 1 S. 2 SGB XI und daher bei der Ermittlung des Prämienverzugs zu berücksichtigen?	7
21. Wie wird der Corona-Zuschlag im Produktcenter (PDC) abgebildet?	8
22. Wie wird die Sondervereinbarung zum Corona-Zuschlag in Pdf-Anträgen abgebildet?	8
23. Muss auch in der sozialen Pflegepflichtversicherung ein Zuschlag gezahlt werden?	8
24. Wie wirkt der Zuschlag sich auf einen ggf. vorhandenen Risikozuschlag (RZ) aus? (Z.B. VP hat 30% RZ. Steigt der RZ-Betrag, weil der RZ auch auf den Zuschlag erhoben wird?)	9

Anhang

Wortlaut des § 110a SGB XI	10
----------------------------	----

Fragen und Antworten.

1. Welche pandemiebedingten Mehraufwendungen haben zur Einführung des Rettungsschirms / Corona-Zuschlags geführt?

Mehrkosten in Höhe von rund 480 Mio. Euro entstanden durch:

- ✓ stark gestiegene Kosten für Schutzausrüstung des Pflegepersonals
- ✓ Kosten der Corona-Tests
- ✓ finanziellen Ausgleich für die Minderbelegung, um Konkurse von Pflegeanbietern zu verhindern (Bettenleerstand aus Furcht vor Ansteckung)

2. In welchem Zeitraum wird der Corona-Zuschlag erhoben?

Das zeitlich befristete Erhebungsrecht besteht per Gesetz vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022, jedoch erhebt SIGNAL IDUNA den Corona-Zuschlag lediglich im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

3. Wie viel Euro beträgt der Corona-Zuschlag?

Der temporäre Beitragszuschlag nach §110a SGB XI beträgt im Tarif

- ✓ PVB: 7,30 Euro
- ✓ PVN: 3,40 Euro

4. Wer kalkuliert die Höhe des Corona-Zuschlags?

Der Zuschlag wird vom PKV-Verband kalkuliert, die Erhebung bedarf der Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders sowie einer Prüfung der Berechnung analog § 155 Abs. I VAG. Der Zuschlag wird absolut erhoben und bleibt während der Befristung unverändert.

5. Erheben alle PKV-Unternehmen den Corona-Zuschlag?

Alle Mitgliedsunternehmen, die die PPV betreiben, müssen den Corona-Zuschlag erheben.

6. Warum wurde der Corona-Zuschlag nicht in den Beitrag eingerechnet?

Die Corona-Zusatzkosten können aus rechtlichen Gründen nicht in der normalen PPV-Beitragskalkulation berücksichtigt werden, weil sie nicht dauerhaft sind, sondern die Mehrausgaben aus der vergangenen Pandemiezeit auffangen sollen.

7. Warum ist der Zuschlag zum Tarif PVB deutlich höher als zum Tarif PVN?

Die Träger der Beihilfe in Bund, Ländern und Kommunen sind an den Kosten des Corona-Rettungsschirms nicht beteiligt. Das Gesetz schreibt zudem ausdrücklich die Kostenverteilung nach der Anzahl der Empfänger von Pflegeleistungen vor, wobei diese Zahl in der Tarifstufe PVB größer ist. (Etwa 75 % der Leistungsempfänger in der PPV sind in der Tarifstufe PVB.)

Darüber hinaus übernimmt die Beihilfe normalerweise 70 % der Pflegekosten (die Tarifstufe PVB also 30 %). Am Corona-Zuschlag ist die Beihilfe allerdings nicht beteiligt, d.h. der Zuschlag entfällt zu 100 % auf die Versicherten. Das führt insgesamt zu einem etwas höheren Corona-Zuschlag für die Versicherten im Tarif PVB.

8. Wie werden unsere Kunden über die Erhebung des Corona-Zuschlags informiert?

Die Kundeninformation erfolgt mit der Beitragsanpassungsaktion. Der Versand erfolgt dann in vier Tranchen im Zeitraum vom 22. – 25.11.2021. Betroffene Kunden erhalten zusätzlich das Informationsblatt „Besonderheiten zum Corona-Zuschlag in der Pflegepflichtversicherung“ (Fo-Nr.: 1438601 Jan22).

9. Wie ist der Zuschlag rechtlich zu qualifizieren und wie ist der Zuschlag umzusetzen?

Der Corona-Zuschlag ist in § 110a SGB XI gesetzlich geregelt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die zeitlich befristeten Mehrausgaben nicht in die Prämienkalkulation einbezogen werden können. Zudem sind keine Alterungsrückstellungen für den Zuschlag zu bilden, weswegen der Zuschlag auch nicht bei den Übertragungswerten zu berücksichtigen ist. Es handelt sich nicht um eine Beitragsanpassung, sondern um einen zeitlich befristeten, absoluten Zuschlagsbetrag.

10. Darf der Zuschlag auch erhoben werden, wenn dadurch der Höchstbeitrag überschritten wird?

Die Regelung zur Begrenzung der Prämienhöhe auf den Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung findet auf den Zuschlag keine Anwendung. Der Zuschlag kann damit auch dann erhoben werden, wenn dadurch der Höchstbeitrag überschritten wird. Gleiches gilt auch für die in § 110 Abs. I Nr. 2 g SGB XI geregelte Höchstbeitragsbegrenzung für Ehegatten und Lebenspartner.

11. Für welche versicherten Personenkreise ist der Zuschlag zu erheben?

Die pandemiebedingten Mehrausgaben sind mit dem Zuschlag gleichmäßig durch „alle Versicherten“ der jeweiligen Tarifstufe zu finanzieren. Deshalb trifft zunächst alle Versicherten der PPV eine Zahlungspflicht.

Hiervon sind jedoch Ausnahmen zu machen:

Der Zuschlag kann nicht erhoben werden für Personen, die

- ✓ entweder Anspruch auf Arbeitslosengeld I (Leistungen nach dem SGB III) oder
- ✓ Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben oder allein durch die Zahlung des Zuschlags hilfebedürftig nach SGB II werden.

Darüber hinaus sind – aus Gleichbehandlungsgründen – ebenfalls Leistungsbezieher nach dem SGB XII (Grundsicherungsleistungen) sowie für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG Beziehende von der Erhebung des Corona-Zuschlags befreit.

12. Sind auch Kinder und Studenten von dem Zuschlag betroffen?

Bei beitragsfrei mitversicherten Kindern wird kein Zuschlag erhoben.

Gegenüber Studenten, Fach- und Berufsschülern sowie Praktikanten i.S.v. § 20 Abs. I Nr.9 und 10 SGB XI, die nicht beitragsfrei „(mit-)versichert“ sind, ist der Zuschlag zu erheben.

13. Was ist mit Anwartschaftsversicherungen (AWV)?

Im Rahmen der großen Anwartschaft (AWV) ist der Zuschlag zu erheben, die kleine AWV ist zuschlagsfrei.

Begründung für die Erhebung bei großer AWV: Der Versicherungsnehmer (VN) bzw. die versicherte Person (VP) partizipiert durch die Bildung der Alterungsrückstellung (AR) bereits im Rahmen der Anwartschaft an dem zugrundeliegenden privaten Pflegeversicherungsvertrag, indem das ursprüngliche Eintrittsalter fixiert wird.

14. Löst der Corona-Zuschlag ein Sonderkündigungsrecht aus?

Nach § 110a Abs. 5 SGB XI steht dem Versicherungsnehmer unter Verweis auf § 205 Abs. 4 VVG innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Mitteilungsschreibens ein Sonderkündigungsrecht zu, so dass ein Wechsel zu einem anderen PKV-Unternehmen erfolgen kann. Dabei ist § 23 Abs. 2 S. 4, 2. Halbsatz SGB XI zu beachten, d.h. für die Wirksamkeit der Kündigung muss ein lückenlos anschließender Versicherungsschutz sichergestellt sein.

15. Welche Auswirkungen haben Tarifwechsel?

Innerhalb eines Unternehmens ist ein Tarifwechsel nur zwischen den Tarifen PVN und PVB bei Vorliegen der entsprechenden Versicherungsfähigkeit möglich. Im Falle eines Wechsels ist der Zuschlag – ggf. monatsanteilig – der dann geltenden Tarifstufe anzuwenden.

16. Kommt der Zuschlag nur im Bestands- oder auch im Neugeschäft zum Tragen?

Der Zuschlag wird sowohl im Bestands- als auch im Neugeschäft im genannten Zeitraum erhoben.

17. Ist der Zuschlag beim Poolausgleich zu berücksichtigen?

Der Zuschlag ist poolrelevant und damit auch Teil des Poolausgleichs.

18. Ist der Zuschlag beim Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen?

Der Zuschlag ist im Rahmen des Arbeitgeberzuschusses zu berücksichtigen, auch über den Höchstbeitrag hinaus.

Selbst wenn durch den Corona-Zuschlag der Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung überschritten wird (Höchstbeitrag der Sozialen Pflegeversicherung, ca. 148 Euro pro Monat, Arbeitgeberanteil also max. 74 Euro), gibt es Anspruch auf den hälftigen Arbeitgeberzuschuss für den Corona-Zuschlag. Für Arbeitnehmer in PVN bedeutet das also einen Eigenanteil von ca. 1,70 Euro pro Monat.

19. Muss der Zuschlag bei der BEG-Meldung berücksichtigt werden?

Der Zuschlag unterliegt der Meldepflicht, dieser ist im Rahmen von §10 ESTG als Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Die PPV-Beiträge inkl. des Zuschlages werden zu 100 % bei der Meldung berücksichtigt.

20. Ist der Zuschlag Teil der Monatsprämie i. S. d. § 51 Abs. 1 S. 2 SGB XI und daher bei der Ermittlung des Prämienverzugs zu berücksichtigen?

Der Zuschlag wird als Teil des Beitrages im Mahnverfahren berücksichtigt. Das bestehende Verfahren wird ohne Änderung fortgeführt.

21. Wie wird der Corona-Zuschlag im Produktcenter (PDC) abgebildet?

Im PDC wird der Corona-Zuschlag in Form von zwei personenbezogenen Sondervereinbarungen in der Antragsstellung berücksichtigt. Beispiel bei Beantragung eines beitragspflichtigen PVN:

„Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) hat der Gesetzgeber den privaten Versicherungsunternehmen das Recht eingeräumt, einen zeitlich befristeten monatlichen Zuschlag zum Beitrag der privaten Pflegepflichtversicherung zu erheben. Hintergrund des befristeten Zuschlags sind die pandemiebedingten Mehraufwendungen in der Pflege, an denen die privaten Versicherungsunternehmen beteiligt sind.

Der Zuschlag wird in dem Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2022 erhoben, die genaue Höhe beträgt für den Tarif PVN monatlich 3,40 Euro. Der Zuschlag ist grundsätzlich von allen beitragspflichtig versicherten Personen zu zahlen. Mit Ihrem Versicherungsschein erhalten Sie alle relevanten Informationen zu dem Corona-Zuschlag mit einem gesonderten Informationsblatt.“

(Für den Tarif PVB erscheint eine entsprechende Sondervereinbarung mit 7,30 Euro.)

22. Wie wird die Sondervereinbarung zum Corona-Zuschlag in Pdf-Anträgen abgebildet?

Die Sondervereinbarung zum Zuschlag soll auch zukünftig in betroffenen Pdf-Anträgen abgebildet werden. Voraussichtlich stehen die Anträge ab Dezember zur Verfügung. Übergangsweise ist bei Beantragung der Tarife PVN/PVB mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2022 die neue Zusatzklärung „Ergänzung zum Antrag – Vereinbarung Corona-Zuschlag“ beizulegen.

23. Muss auch in der sozialen Pflegepflichtversicherung ein Zuschlag gezahlt werden?

Nein, in der sozialen Pflegepflichtversicherung wird die Beteiligung an dem Rettungsschirm aus Steuermitteln finanziert.

Der PKV-Verband hat eindringlich darauf hingewiesen, dass es zu einer Ungleichbehandlung von PKV-Versicherten kommt, indem sie durch Steuern und dem Corona-Zuschlag doppelt belastet werden und sieht darin einen Verstoß gegen das Grundgesetz.

Trotz der Erhebung des Corona-Zuschlags ist der Beitrag zur Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) für die allermeisten Versicherten noch günstiger als in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV). Privatversicherte ohne Beihilfeanspruch zahlen im nächsten Jahr inklusive Zuschlag einen durchschnittlichen Monatsbeitrag von 77 Euro für ihre Pflegeversicherung; Beihilfe-Empfänger sogar nur 51 Euro. Zum Vergleich: Angestellte Durchschnittsverdiener in der SPV zahlen 106 Euro bzw. 114 Euro, wenn Sie kinderlos sind. Bei einem Einkommen an der Beitragsbemessungsgrenze wären es schon 148 Euro (160 Euro bei Kinderlosen).

24. Wie wirkt der Zuschlag sich auf einen ggf. vorhandenen Risikozuschlag (RZ) aus? (Z.B. VP hat 30% RZ. Steigt der RZ-Betrag, weil der RZ auch auf den Zuschlag erhoben wird?)

Grundsätzlich kommen RZ in der PPV eher selten vor. Ein RZ beeinflusst den Corona-Zuschlag nicht, ebenso wird der Corona-Zuschlag nicht vom RZ beeinflusst. Insofern ist er in dieser Hinsicht autark.

Anhang

Wortlaut des § 110a SGB XI

Befristeter Zuschlag zu privaten Pflege-Pflichtversicherungsverträgen zur Finanzierung pandemiebedingter Mehrausgaben

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 können private Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, für bestehende Vertragsverhältnisse über die Prämie hinaus einen monatlichen Zuschlag erheben.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe des Zuschlags nach Absatz 1 dürfen ausschließlich Mehrausgaben des privaten Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden, die

1. aus der Erfüllung der Verpflichtung nach § 150 Absatz 4 Satz 5 entstehen oder entstanden sind und
2. nicht durch Minderausgaben im Bereich der privaten Pflege-Pflichtversicherung in dem Zeiträume, für den der Erstattungsbetrag nach § 150 Absatz 2 an die zugelassenen Pflegeeinrichtungen gezahlt wurde, kompensiert werden können.

Für die Ermittlung der Minderausgaben nach Satz 1 Nummer 2 ist ein Vergleich mit den Ausgaben im Bereich der privaten Pflege-Pflichtversicherung im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019 zugrunde zu legen. Alterungsrückstellungen sind für den Zuschlag nicht zu bilden.

(3) Die Mehrausgaben im Sinne des Absatzes 2 sind auf die Tarifstufen gemäß der Zahl der Leistungsempfänger der jeweiligen Tarifstufe zu verteilen und mit dem Zuschlag nach Absatz 1 gleichmäßig durch alle Versicherten der jeweiligen Tarifstufe der privaten Pflege-Pflichtversicherung zu finanzieren.

(4) Die Erhebung des Zuschlags nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders. § 155 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Dem Versicherungsnehmer ist die Höhe des Zuschlags nach Absatz 1 unter Hinweis auf die hierfür maßgeblichen Gründe und auf dessen Befristung in Textform mitzuteilen. Der Zuschlag wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung nach Satz 1 folgt. § 205 Absatz 4 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird nicht für Personen erhoben, die

1. Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,
2. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch haben oder
3. allein durch die Zahlung des Zuschlags hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Buches würden.

SIGNAL IDUNA Gruppe

Hauptverwaltung Dortmund
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund
Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-4638

Hauptverwaltung Hamburg
Neue Rabenstraße 15-19
20354 Hamburg
Telefon 040 4124-0
Fax 040 4124-2958

info@signal-iduna.de
www.signal-iduna.de